

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 9 CE 09.2903
Sachgebietsschlüssel: 526

Rechtsquellen:

§ 123 VwGO
Art. 4 GG
§ 4a TierSchG

Hauptpunkte:

Tierschutz
Schächten
islamisches Opferfest
Darlegungslast
zwingende Glaubensregel

Leitsätze:

Beschluss des 9. Senats vom 26. November 2009
(VG München, Entscheidung vom 23. November 2009, Az.: M 18 E 09.5426)

9 CE 09.2903
M 18 E 09.5426

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

***** ** *****

***** ** ***** ,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ** ***** ** *****

***** ** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Tierschutz/betäubungsloses Schlachten;

(Antrag nach § 123 VwGO)

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 23. November 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schechinger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bergmüller,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Krieger

ohne mündliche Verhandlung am **26. November 2009**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde (§ 146 Abs. 1, 4, § 147 VwGO) ist nicht begründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zum Schächten von 200 – hilfsweise 100 – Schafen, Lämmern und Ziegen ohne vorherige Betäubung aus Anlass des Opferfestes Kurban Bayrami am 27. November 2009 zu erteilen, zu Recht abgelehnt. Der Senat teilt die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Allerdings kommt es nach Ansicht des Senats nicht entscheidungserheblich darauf an, ob der Antragsteller bzw. seine Mitglieder zu Recht auf die Möglichkeit des Schlachtens unter Anwendung der Elektrokurzzeitbetäubung (vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 3 TierSchIV) verwiesen werden können.
- 3 Nach § 4a Abs. 1 TierSchG darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf Ausnahmegenehmigungen nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG). Ziel der Regelung des § 4a Abs. 2 Nr. 2

TierSchG ist es, den Grundrechtsschutz gläubiger Juden und Muslime zu wahren, ohne damit die Grundsätze und Verpflichtungen eines ethisch begründeten Tierschutzes, der als Staatszielbestimmung in Art. 20a GG verankert ist, aufzugeben (vgl. BVerwG vom 23.11.2006 BVerwGE 127, 183). Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung setzt deshalb voraus, dass der Antragsteller substantiiert und nachvollziehbar darlegt, dass er einer Gruppe von Menschen angehört, die eine gemeinsame Glaubensüberzeugung verbindet und die für sich die zwingende Notwendigkeit des betäubungslosen, rituellen Schächtens als anerkannte bindende Verhaltensregel betrachtet (vgl. BVerwG a.a.O; BVerfG vom 15.1.2002 BVerfGE 104, 337).

- 4 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Zwar ist davon auszugehen, dass seine Mitglieder einer Religionsgemeinschaft angehören, die insbesondere zum islamischen Opferfest rituelle Schlachtungen vornimmt. Es ist aber nicht substantiiert und nachvollziehbar dargelegt worden, dass in dieser Gemeinschaft das religiöse Verbot der Betäubung der Schlachttiere eine bindende Verhaltensregel darstellt. Zur Darlegung der Existenz eines solchen bindenden Verbotes bedarf es einer konkreten Beschreibung sowohl des religiösen Lebens der Mitglieder der Gemeinschaft als auch der Ausübung der Religionspraxis. Darüber hinaus müssen die religiöse Bedeutung der rituellen Handlung des Schächtens und des Opfernens oder Verspeisens des geschächteten Fleisches sowie die religiösen Konsequenzen für den Fall, dass das Schächten nicht erlaubt wird, dargelegt werden (vgl. Lorz/Metzger Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, RdNr. 29 zu § 4a; Hirt/Maisack/Moritz Tierschutzgesetz, 2. Aufl. 2007, RdNr. 26 zu § 4a). Erklärungen, die lediglich allgemeine Ausführungen und Hinweise auf Koranstellen enthalten, ohne auf den tatsächlich gelebten und praktizierten Glauben der konkreten Gemeinschaft einzugehen, reichen zur Darlegung nicht aus.

- 5 Beschränkt sich die begehrte Ausnahmegenehmigung – wie hier – auf bestimmte Anlässe, ist ferner darzulegen, ob die Mitglieder der Gemeinschaft auch in der übrigen Zeit daran gebunden sind, ausschließlich betäubungslos geschlachtetes Fleisch zu verzehren. In diesem Fall ist durch Angabe der Bezugsquellen darzustellen, woher dieses Fleisch bezogen wird. Greifen die Mitglieder der Gemeinschaft nur für einzelne Anlässe auf das Fleisch geschächteter Tiere zurück, verzehren sonst aber Fleisch betäubt geschlachteter Tiere, besteht innerhalb dieser Gemeinschaft kein bindendes Schächtgebot. Der Schlachtung und dem Verzehr nicht betäubter Tiere ausschließlich zu besonderen Anlässen liegen weniger religiöse, sondern eher tradi-

tionelle Motive zugrunde. Die Versagung der Genehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG vermag daher keinen Gewissenskonflikt auszulösen. Decken die Mitglieder der Gemeinschaft ihren Fleischbedarf in der Regel durch Importware, ist darzulegen, weshalb dies für den konkreten Anlass nicht zumutbar sein soll. Bezogen auf das Opferfest ist darzulegen, ob die Glaubensgemeinschaft grundsätzlich die Möglichkeit vorsieht, den Opferritus im Inland durch andere Handlungen (z.B. eine Spende) zu ersetzen und glaubhaft zu machen, dass es den Mitgliedern der Gemeinschaft nicht zumutbar ist, auf solche Verfahrensweisen auszuweichen.

- 6 Das Vorbringen des Antragstellers genügt diesem Darlegungsgebot nicht. Seine Vertreter haben zur Begründung ihres Antrags auf den Koran, Sure 5, verwiesen und vorgetragen, ihre religiöse Überzeugung verlange, dass sie nach den Geboten des Islam leben. Danach sei es ihnen zwingend vorgeschrieben, nur Fleisch von Tieren zu essen, die nach ihren Bestimmungen geschlachtet, d.h. geschächtet worden sind. Beim jährlichen Opferfest stelle die rituelle Schlachtung von Opfertieren einen unverzichtbaren Bestandteil ihres Glaubens und ihrer Religionsausübung dar. Zur Bekräftigung dieser Ausführungen wurden ca. 90 gleichlautende Erklärungen einzelner Mitglieder mit entsprechendem Inhalt vorgelegt. Zur Existenz einer zwingenden Vorschrift des betäubungslosen Schächtens innerhalb der Glaubensgemeinschaft liegen jedoch widersprüchliche Angaben vor. Während der 1. Vorstand des Antragstellers in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorgetragen hat, die Elektrobetäubung werde von den Gemeindemitgliedern nicht akzeptiert, auch unter dem Jahr werde nur geschächtetes Fleisch, das aus Holland und Belgien eingeführt werde, gegessen, wurde von einem anderen Vertreter des Antragstellers im Rahmen einer Vorsprache bei der Genehmigungsbehörde am 14. November 2008 angegeben, die Mitglieder des Vereins seien an die Vorgabe, kein Fleisch von unter Betäubung geschlachteten Tieren zu verzehren, nicht gebunden. Werde das Gebot nicht eingehalten, geschehe ihnen nichts. Einige akzeptierten auch das Schächten mit Kurzzeitbetäubung. Es werde auch nicht kontrolliert, wo sich die Mitglieder während des Jahres ihr Fleisch beschafften. Schon aufgrund dieser Widersprüche ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass innerhalb der Glaubensgemeinschaft des Antragstellers zwingende Verhaltensregeln bestehen, die die Erteilung der begehrten Ausnahmegenehmigung rechtfertigen. Es kann daher offen bleiben, ob die Mitglieder des Antragstellers auch im Rahmen des Opferfestes auf Importware oder das Ausweichen auf eine Spende verwiesen werden können oder ob ihnen – wie das Verwal-

tungsgericht und die Ausgangsbehörde annehmen – das Schlachten der Tiere unter Elektrokurzbetäubung zu gestatten ist.

7 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2, § 47 GKG

8 Dr. Schechinger

Bergmüller

Krieger